

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	
106	Bekanntmachung  Satzung über die 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica vom 02.06.2010 Bekanntmachungsanordnung	2-8
	<b>Pulheim</b>	
107	Bekanntmachung  Mittwoch, den 16.06.2010 findet um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 4. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Pulheim statt	9-11

**Satzung  
über die 4. Änderung der  
Satzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica  
vom 02.06.2010**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4 und 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, 326) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung der Musikschule La Musica vom 07.10.1993, zuletzt geändert am 08.10.2007, hat die Zweckverbandsversammlung Musikschule La Musica in ihrer Sitzung am 03.05.2010 nachstehende

**Satzung  
über die 4. Änderung der  
Satzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica**

beschlossen:

**§ 1**

Die Satzungsbezeichnung erhält die Fassung:

Satzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica.

**§ 2**

§ 1 Absatz 3 wird gestrichen und in § 2 eingefügt.

**§ 3**

§ 2 erhält die folgende Fassung:

Der Zweckverband ist Träger der gemeinsamen „Musikschule La Musica“.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die vom Zweckverband angebotenen Einrichtungen sind für jedermann im Rahmen seiner Zweckbestimmung zugänglich; bei weiterführenden Veranstaltungen kann die Teilnahme von dem Nachweis bestimmter Vorkenntnisse abhängig gemacht werden.

In Erfüllung der Aufgaben werden die sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Verfügung gestellt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb der Musikschule La Musica. Sie ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Die Aufgaben der Musikschule La Musica sind insbesondere die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren und die Begabtenförderung im Einzelfalle. Der Zweckverband will darüber hinaus musikbegabte Kinder einkommenschwacher Eltern fördern.

Der Zweckverband verfolgt mit dem Betrieb der Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist dabei selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

#### § 4

§ 3 Abs. 1+2 erhalten folgende Fassung:

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Musikschule La Musica“.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bergheim (Stadtverwaltung).

#### § 5

§ 5 erhält folgende Fassung:

Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 10.000 Einwohner eine/n Vertreter/in in die Zweckverbandsversammlung; mindestens aber drei Vertreter/innen. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein/e Vertreter/in zu bestellen. Es gilt die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des statistischen Landesamtes vor der jeweils letzten Kommunalwahl. Die Zahl der Vertreter/innen bleibt während der Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.

Die Vertreter/innen der Kommunen und ihrer Stellvertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte und/oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils nach dem ersten Zusammentritt der Vertretungskörperschaft nach der Kommunalwahl.

Bis zur Benennung der neuen Vertreter/innen führen die bisherigen Vertreter/innen ihre Tätigkeit fort. Die Mitgliedschaft in der Zweckverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitglieds wegfallen.

Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags in entsprechender Anwendung des § 45 der Gemeindeordnung.

Die Zweckverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in der/des Vorsitzenden.

Die Zweckverbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter/innen der Verbandsmitglieder wenigstens die Hälfte der Stimmzahl erreichen.

#### § 6

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Zweckverbandsversammlung tritt nach Bedarf – mindestens aber zweimal im Jahr – zusammen. Die erste Sitzung nach der Kommunalwahl wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung einberufen; bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden leitet die/der aus der Mitte der Zweckverbandsversammlung zu bestimmende Altersvorsitzende die Sitzung. Im Übrigen

werden die Sitzungen von der/dem Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung einberufen, die/der die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der Zweckverbandsvorsteher/in festsetzt.

Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Zweckverbandsversammlung gefasst.

Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Übernahme weiterer Aufgaben und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder.

Die Zweckverbandsversammlung wird von der/dem Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

Zeit und Ort einer Sitzung der Zweckverbandsversammlung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen.

Über die in der Zweckverbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden und einem/r von der Zweckverbandsversammlung zu bestellenden Schriftführer/in unterzeichnet.

## § 7

### § 7 erhält folgende Fassung:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung. Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen ausschließlich zuständig:

- Wahl des/der Zweckverbandsvorstehers/in und seines/ihres Stellvertreters/in
- allgemeine Richtlinien des Zweckverbandes
- Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen
- Genehmigung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Die Erheblichkeitsgrenze bestimmt die Zweckverbandsversammlung.
- Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des/der Zweckverbandsvorstehers/in
- Erlass einer Schulordnung, einer Gebührensatzung, einer Honorarordnung sowie der Geschäftsordnung
- Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des/der Musikschulleiters/in und des/der Stellvertreters/in
- Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Auflösung von Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Zweckverbandes oder Änderung seiner Aufgaben
- Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Überprüfung der Jahresrechnung
- Bestellung eines/r Schriftführers/in

Die Zweckverbandsversammlung kann Ausschüsse bilden.

Die Zweckverbandsversammlung kann die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten dem/der Zweckverbandsvorsteher/in übertragen.

## § 8

### § 8 erhält folgende Fassung:

Der/Die Zweckverbandsvorsteher/in und sein/e Stellvertreter/in werden von der Zweckverbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder in der ersten Sitzung nach Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode ohne Aussprache gewählt. Die Wahldauer ist an die Wahlzeit der Zweckverbandsversammlung gebunden. Der/Die Zweckverbandsvorsteher/in und der/die Stellvertreter/in üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Der/Die Zweckverbandsvorsteher/in und der/die Stellvertreter/in dürfen der Zweckverbandsversammlung nicht angehören. Sie nehmen an den Sitzungen der Zweckverbandsversammlung ohne Stimmrecht teil.

## § 9

### § 9 erhält folgende Fassung:

Der/Die Zweckverbandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Es bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des/der Vorstandsvorstehers/in überlassen, welche Geschäfte als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

Der/Die Zweckverbandsvorsteher/in hat die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse vorzubereiten und unter der Kontrolle der Zweckverbandsversammlung auszuführen.

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem/der Zweckverbandsvorsteher/in und seinem/ihrer Vertreter/in zu unterzeichnen. Sofern solche Erklärungen im Rahmen von Geschäften der laufenden Verwaltung abgegeben werden müssen, ist der/die Zweckverbandsvorsteher/in allein zur Abgabe befugt.

Der/Die Zweckverbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r des/der Leiters/in der Musikschule und der weiteren Bediensteten des Zweckverbandes.

Die Zweckverbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des/der Zweckverbandsvorstehers/in.

Sie/Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

Der/Die Zweckverbandsvorsteher/in bedient sich im Rahmen der Amtshilfe zur Durchführung der Kassengeschäfte sowie bei Bedarf in weiteren Angelegenheiten der Stadtverwaltung Bergheim.

## § 10

### § 10 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband hat das Recht, Beamte und Beschäftigte einzustellen.

Wenn Nebenstellen des Zweckverbandes in den Mitgliedergemeinden eingerichtet werden, können diese, nach Maßgabe des Stellenplanes, durch hauptamtliche Bedienstete geleitet werden.

Die hauptamtlichen Bediensteten, die als fachbereichsbezogene Leiter/innen eingestellt werden, vertreten den/die Leiter/in der Musikschule in den übertragenen örtlichen und überörtlichen Fachbereichen.

Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Bedienstete für den Verwaltungsdienst der Musikschule als hauptamtliche Bedienstete eingestellt.

## § 11

### § 11 erhält folgende Fassung:

Für die Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) sowie sinngemäß der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW).

Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Umlageschlüssel eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, um die entstehenden Aufwendungen zu decken:

Zunächst werden die jährlichen Aufwendungen in fixe und variable Kosten unterteilt. Fixe Kosten sind alle Kosten, die grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der Schüler/innen und der Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden anfallen. Variabel sind die Kosten, die sich grundsätzlich in Abhängigkeit von der Anzahl der Schüler/innen und der Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden verändern. Das relative Verhältnis von fixen zu variablen Kosten im jeweiligen Haushaltsjahr ist maßgebend für die Deckung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen durch die Mitgliedkommunen. Der Deckungsbetrag, der sich aus der Berücksichtigung des relativen Fixkostenanteils ergibt, wird nach der jeweiligen Einwohnerzahl (nach der letzten Fortschreibung der Einwohnerzahlen durch das LDS NRW) auf die Mitgliedskommunen verteilt. Der Deckungsbetrag, der sich aus der Berücksichtigung des relativen variablen Kostenanteils ergibt, wird nach Anzahl der Schüler/innen aus den jeweiligen Mitgliedskommunen auf diese Kommunen verteilt. Maßgeblich ist die Anzahl der Schüler/innen zum 01.09. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres.

Die sich hiernach ergebenden Verbandsumlagen werden durch die Haushaltssatzung festgelegt. Die Haushaltssatzung wird durch den/die Zweckverbandsvorsteher/in aufgestellt und soll der Zweckverbandsversammlung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Verbandsumlage wird jeweils zum 15. des Vormonats eines Quartals zu einem Viertel fällig. Die Zweckverbandsversammlung beschließt im Rahmen der Beschlussfassung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Die Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedskommunen des Zweckverbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule.

## § 12

### § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Nutzung ihrer Einrichtungen und Lehrmittel erhebt die Musikschule Gebühren.

## § 13

### § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den/die Zweckverbandsvorsteher/in zu richten.

**§ 14**§ 14 erhält folgende Fassung:

Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Das Vermögen soll entsprechend dem Umlageschlüssel (§ 11 der Satzung) aufgeteilt werden.

Die hauptamtlichen Bediensteten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die hauptamtlichen Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis des Umlageschlüssels (§ 11 der Satzung) übernommen.

**§ 15**§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Beschlüsse des Zweckverbandes und sonstige Angelegenheiten des Zweckverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, erfolgen in dem Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises.

**§ 16**§ 16 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband „Musikschule La Musica“ entsteht am Tage nach der Veröffentlichung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde. Am selben Tage tritt diese Satzung in Kraft.

**§ 17**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig im Sinne des § 20 Abs. 2 GkG.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt – abweichend von § 17 der Satzung - gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 2 GkG am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Gem. § 8 Abs. 4 GkG i.V.m. § 8 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) in der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442), weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der Gemeindeordnung (GO NRW) und der BekanntmVO beim Zustandekommen der Satzung über die 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 02.06.2010

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag

gez.

Walter Weitfeld



**Bekanntmachung**

Am Mittwoch, dem **16.06.2010** findet um **17:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 4. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Pulheim statt.

**TAGESORDNUNG****I. Öffentlicher Teil**

- 1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten
- 2 Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Pulheim  
Teilbereichsänderung Nr. 14.3 - Ortsteil Geyen / Sinthern  
Bereich: südlich der Rather Straße sowie parallel zur Brauweilerstraße  
- Beschlussfassung über die während der Beteiligung gemäß der §§ 3 und 4 BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen  
- Beschluss der Flächennutzungsplanänderung  
siehe UPA vom 24.02.2010, TOP 3, Niederschrift Seite 6
- 3 Bebauungsplan Nr. 86 Geyen  
Bereich: südlich der Rather Straße sowie parallel zur Brauweilerstraße  
- Beschlussfassung über die während der Beteiligung gemäß der §§ 3 (1 + 2) und 4 (1 + 2) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen  
- Satzungsbeschluss  
siehe UPA vom 24.02.2010, TOP 4, Niederschrift Seite 7
- 4 Bebauungsplan Nr. 73 Pulheim 1303  
Bereich: Diamantallee, Achatweg, Jadeweg  
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes
- 5 Bebauungsplan Nr. 16 Pulheim  
Bereich: Zur alten Wassermühle 13-21  
Änderung gemäß § 13 BauGB  
Aufstellungsbeschluss  
Beschluss zur Beteiligung gem. den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- 6 Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim  
Teilbereichsänderung Nr. 17.2 Pulheim, (Bereich: östlich Otto-Lilienthal-Straße).  
Änderung der Darstellung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Industriegebiet"  
- Aufstellungsbeschluss  
- Beauftragung zur Durchführung der Anfrage nach § 32 LPlG  
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- 7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 95 Pulheim
  - Bauschuttrecyclinganlage
  - Bereich: Otto-Lilienthal-Straße in Pulheim, Flur 1, Flurstücke 89, 13
  - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGBsiehe UPA vom 28.08.2008, TOP I.8, Niederschrift S. 674
  
- 8 Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Pulheim  
Teilbereichsänderung Nr. 16.1 - Ortsteil Sinthern  
Bolzplatz Wacholderweg
  - Beschlussfassung über die während der Beteiligung gemäß der §§ 3 und 4 BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
  - Beschluss der Flächennutzungsplanänderungsiehe UPA vom 24.02.2010, TOP 5, Niederschrift Seite 8
  
- 9 Bebauungsplan Nr. 96 Sinthern  
Bolzplatz Wacholderweg
  - Beschlussfassung über die während der Beteiligung gemäß der §§ 3 (1 + 2) und 4 (1 + 2) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
  - Satzungsbeschlusssiehe UPA vom 24.02.2010, TOP 6, Niederschrift Seite 10
  
- 10 Bebauungsplan Nr. 5 Stommelerbusch 1302  
Bereich: Dormagener Straße, Hausnummer 24 bis 38  
Beratung über die im Rahmen der Beteiligung gem. § 13 Abs. 2, Nr. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
Satzungsbeschluss  
siehe UPA vom 24.02.2010, TOP 9, Niederschrift S.12
  
- 11 Bebauungsplan Nr. 33 Stommelerbusch 1301  
Bereich: Dormagener Straße, Hausnummer 16 bis 22a  
Beratung über die im Rahmen der Beteiligung gem. § 13 Abs. 2, Nr. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
Satzungsbeschluss  
siehe UPA vom 24.02.2010, TOP 9, Niederschrift S. 13
  
- 12 Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Pulheim  
Teilbereichsänderung Nr. 17.1 - Ortsteil Stommelerbusch  
Hier: Änderung einer Teilfläche des Sondergebietes Schießplatz in Fläche für die Landwirtschaft
  - Aufstellungsbeschluss -
  
- 13 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen - Energieversorgung - (Beteiligung gem. § 10 Raumordnungsgesetz i.V. M. § 14 Landesplanungsgesetz NRW)  
Hier: Stellungnahme der Stadt Pulheim zum Entwurf
  
- 14 Festtagsbaumwiese V
  
- 15 Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen"
  
- 16 Birke auf der Grünfläche am Ehrenmal in Dansweiler
  
- 17 Mitteilungen der Vorsitzenden
  
- 18 Mitteilungen der Verwaltung

19 Anfragen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

1 Mitteilungen der Vorsitzenden

2 Mitteilungen der Verwaltung

3 Anfragen

4 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

gez. Mathilde Ehlen  
Ausschussvorsitzender

Aushang vom 08.06.2010  
bis 17.06.2010